

Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen für das Ortsbild

16. Januar 2004

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss

T 032 387 01 11

F 032 387 03 81

E gemeinde@lyss.ch

I www.lyss.ch

Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen für das Ortsbild

Ausgangslage	Die Gemeinde Lyss hat zur Aufwertung, zum Schutz und zum Erhalt des Ortsbildes Reglemente erlassen.
Zweck und Geltungsbereich	<p>Gemäss Reglement über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutze, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes, sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“ vom 31. Januar 2000 erlässt der Gemeinderat zur Bemessung der Beiträge an die Massnahmen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung Richtlinien.</p> <p>Die Gemeinde kann Beiträge an die nicht anderweitig durch Dritte finanzierten Mehrkosten leisten. Dabei sind insbesondere die Qualität der Massnahmen und die Kostensituation (nachweisbare Mehraufwendungen) massgebend.</p> <p>Die Gewährung von Beiträgen liegt im Rahmen der zuständigen Behörden.</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none">• Denkmalpflegegesetz DPG vom 8. September 1999• Denkmalpflegeverordnung DPV vom 25. Oktober 2000• Baugesetz BauG vom 9. Juni 1985• Bauverordnung BauV vom 6. März 1985• Dekret über das Baubewilligungsverfahren BewD vom 22. März 1994 <p>Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none">• Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes, sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes vom 31. Januar 2000• Reglement über die Spezialfinanzierung "Schutz, Gestaltung und ästhetische Aufwertung des Ortsbildes" vom 31. Januar 2000• Baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) vom 10. April 1996• Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege KDP vom 31. März 2003• Richtplan Siedlung vom 10. April 1996• Richtplan Ortskern vom 10. April 1996
Beratung	Die Beratung ist unentgeltlich. Die Bauabteilung kann dabei die Fachgruppe Ortsbild, die kantonale Denkmalpflege oder den Berner Heimatschutz beziehen.
Grundlagen und Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen	Für die Ausrichtung von Beiträgen sind die oben erwähnten Bestimmungen der Gemeinde Lyss, insbesondere die Festlegungen im Bauinventar massgebend.
Voranfrage und Beitragsgesuchsverfahren	<p>Für die Beurteilung von Beitragsleistungen wird eine Voranfrage empfohlen. Die Voranfrage ist im Doppel und mit folgenden Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schriftliche Formulierung der Bauabsicht• Sämtliche, für das Verständnis des Vorhabens erforderliche Unterlagen <p>Die Fachgruppe Ortsbild entscheidet im Rahmen einer Vorprüfung ob das Vorhaben Aussicht auf Beiträge der Gemeinde oder allenfalls Dritter hat. Dabei wird in der Regel ein Augenschein vor Ort mit allen Beteiligten durchgeführt. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt. Gestützt darauf können diese über die Einreichung eines Beitragsgesuches entscheiden. Das Beitragsgesuch muss folgende Unterlagen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schriftliche Formulierung der Bauabsicht• Ausführliche Projektpläne im Mst: 1:100• Detaillierte Kosten- und Mehrkostenberechnung



Das beiliegende Ablaufdiagramm gibt einen Überblick über die einzelnen Schritte im Voranfrage- und Beitragsgesuchsverfahren.
Das Baubewilligungsverfahren kann parallel oder zeitverschoben zum Beitragsgesuchsverfahren erfolgen.

Beitragsberechtigte Kosten Beitragsberechtigte Kosten können sein:

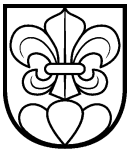
- Massnahmen, die eine gestalterische Verbesserung ergeben (Aufwertung Ortsbild)
- Massnahmen, die zu Mehrkosten führen
- Planungshilfen

Die beitragsberechtigten Kosten werden vom Gesuchsteller ausgewiesen. Sie werden von Fall zu Fall von der FGOB / Bauabteilung oder der KDP überprüft.

Zusicherung / Auszahlung Die Zusicherung von Beiträgen erfolgt ausschliesslich aufgrund des detaillierten Kostenvoranschlages. Sie zeigt die Grössenordnung eines Beitrages auf.
Die Auszahlung eines Beitrages erfolgt ausschliesslich aufgrund der vorgelegten Rechnungen über die ausgeführten Arbeiten.

Sicherstellung des Schutzes Beiträge über Fr. 5'000.-- machen den Eintrag im Grundbuch erforderlich. Die Anmeldung im Grundbuch wird mit der KDP koordiniert.

Zuständigkeiten und Rechtsmittel Voranfragen und Beitragsgesuche sind der Bauabteilung einzureichen. Die Fachgruppe Ortsbild prüft das Beitragsgesuch und stellt dem zuständigen Organ Antrag. Die Verfügungsrechte für die Beitragsausrichtung richtet sich nach dem Reglement über die Spezialfinanzierung „Schutz, Gestaltung und ästhetische Aufwertung des Ortsbildes“ vom 31. Januar 2000.
Gegen Verfügungen der Bauabteilung oder der Baukommission kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden, dieser entscheidet abschliessend.



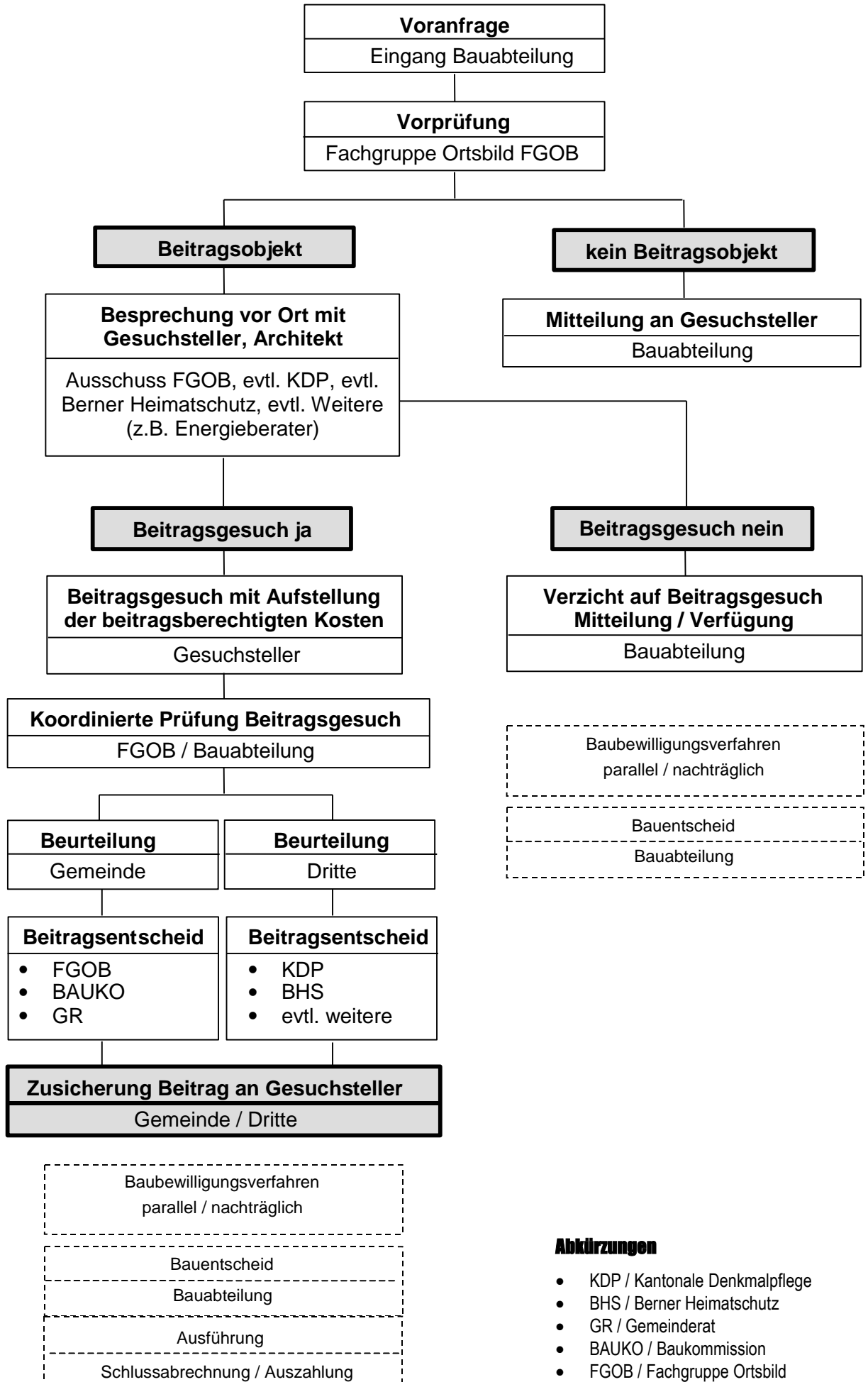
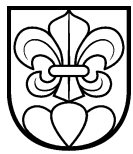
Beschluss Richtlinien Der Gemeinderat hat die vorliegenden Richtlinien an der Sitzung vom 22. März 2004 beschlossen und auf den 1. April 2004 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates

Hermann Moser
Gemeindepräsident

Erich Wyssbrod
Gemeindeschreiber

Vorprüfungs- und Beitragsgesuchsverfahren



Abkürzungen

- KDP / Kantonale Denkmalpflege
- BHS / Berner Heimatschutz
- GR / Gemeinderat
- BAUKO / Baukommission
- FGOB / Fachgruppe Ortsbild